

115 / 2026 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- die neun Präsidenten der Landesärztekammern
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die beiden Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die beiden Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses

Wien, 08.07.2026
Dr.JA/SB

Betrifft: Beschluss Plenum Nationalrat 07.07.2026 - Ärztegesetz-Novelle 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer informiert, dass das Plenum des Nationalrats am 07.07.2026 die Ärztegesetz-Novelle 2026 beschlossen hat.

Insbesondere wird zu folgenden Änderungen und Neuerungen informiert:

❖ Öffentliches Datum: Ärztliche Hausapotheke

Die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke wird zum öffentlichen Datum der Ärzteliste und ist dem Landeshauptmann, den Landesregierungen, den Landesgesundheitsfonds und der Bundeministerin für Gesundheit zur Verfügung zu stellen (§ 27 Abs 1 Z 18, § 27a Abs 2 Z 18 und § 27b Abs 2 Z 18, § 29, § 254b Abs 1). Berufsberechtigte Ärztinnen/Ärzte mit einer Bewilligung einer Hausapotheke per 01.07.2026 haben dies bis spätestens 30.06.2027 der Österreichischen Ärztekammer zu melden. Diesbezüglich wird zum Zweck des Abgleichs vorhandener Meldungen seitens der Österreichischen Ärztekammer in den kommenden Wochen mit den zuständigen Kolleginnen und Kollegen der jeweiligen Landesärztekammer Kontakt aufgenommen. Hinsichtlich nach dem 01.07.2026 erteilter Bewilligungen ist geplant, im Rahmen einer künftigen Änderung des Apothekengesetzes eine Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Übermittlung der Bescheide an die ÖÄK vorzusehen.

❖ Klarstellung Berechtigungsumfang: FA/FÄ für Allgemeinmedizin und Familienmedizin

Klarstellungen zu § 31 Abs 1 ÄrzteG 1998 waren aufgrund des Inkrafttretens der Bestimmungen zum Facharzt/zur Fachärztin für Allgemeinmedizin und Familienmedizin geboten. Der Gesetzgeber stellt klar, dass diese zur allgemein- und familienmedizinischen Tätigkeit berechtigt sind. Auch Fachärztinnen/Fachärzten für Allgemeinmedizin und Familienmedizin ist der gesamte Bereich der Medizin zugänglich, wobei sich der Tätigkeitsumfang nach Kenntnissen und Fähigkeiten richtet und der Primärversorgung zentraler Stellenwert zukommt.

❖ **Fristen für die AM-Ausbildung und den FA/FÄ für Allgemeinmedizin und Familienmedizin**

Es wird eine Frist zum Abschluss der Ausbildung in Allgemeinmedizin vorgesehen (§ 260). Diese Ausbildung ist bis zum 31.05.2032 abzuschließen.

Ebenso wurde für die Übergangsbestimmung zum Erwerb der fachärztlichen Berufsbezeichnung eine Frist eingeführt (§ 262). Ein Antrag für diese Verfahren kann somit bis zum 31.05.2032 gestellt werden.

❖ **Amtsärzte auch ermächtigte Ärztinnen/Ärzte nach § 8 Abs 1 Unterbringungsgesetz**

Die bisherigen Arbeitsinspektionsärztinnen/Arbeitsinspektionsärzte und Epidemieärztinnen/Epidemieärzte werden um die gemäß § 8 Abs 1 Unterbringungsgesetz ermächtigten Ärztinnen/Ärzte ergänzt. Die Gleichstellung mit Amtsärztinnen/Amtsärzten gilt jedoch lediglich im Zusammenhang mit der Durchführung von Untersuchungen und Bescheinigungen gemäß § 8 Abs 1 UbG (§ 41).

❖ **Anwendung von Telemedizin gleichwertig**

Klargestellt wird, dass die Anwendung von Telemedizin neben einer unmittelbaren ärztlichen Betreuung und Behandlung möglich ist (Streichung von „aber“ in § 49 Abs 2).

❖ **ELGA- und elmpfpass-Speicherverpflichtung**

Klargestellt wird, dass die Speicherverpflichtungen in ELGA auch aufgrund des ÄrzteG 1998 gilt, wobei dieser Verpflichtung eine Ausübung des Widerspruchsrechts durch die Patientin/den Patienten entgegenstehen kann. Trotz Ausnahmeregelung von der ELGA-Speicherverpflichtung wird klargestellt, dass auch diese Ärztinnen/Ärzte eine Speicherpflicht in den elmpfpass trifft (§ 49 Abs 7 und 8).

❖ **Unentgeltlichkeit der ersten Kopie der Dokumentation**

Im Rahmen der unionsrechtlichen Bereinigungspflicht wird gesetzlich festgelegt, dass die erste Kopie der Dokumentation unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist (§ 51 Abs 1).

❖ **Vorläufige Berufsuntersagung: kein Streichungsgrund**

Die Fälle, die keine Einstellung der Berufsausübung darstellen, gemäß § 59 Abs 1 Z 3 ÄrzteG werden – entsprechend der VwGH-Jud Ra 2021/11/0145 – um den Fall der vorläufigen Untersagung der Berufsausübung (§ 62) erweitert. Damit ist klargestellt, dass eine Streichung aufgrund einer länger als sechs Monate dauernden vorläufigen Untersagung der Berufsausübung nicht zulässig ist.

❖ **Umlaufbeschluss in Personalangelegenheiten**

Es erfolgt die Einführung der Möglichkeit, Beschlüsse in Personalangelegenheiten im Präsidium mittels schriftlicher Abstimmung zu fassen.

❖ **Verlängerung des bestehenden Systems der Suchtgiftverschreibungen**

Im Bereich der Suchtgiftverschreibungen bei Opioid-Substitutionsbehandlung wird bis zur technischen Umsetzung eines digitalen Verschreibungsprozesses das derzeit gut

funktionierende und mit allen involvierten Stellen (behandelnde Ärztin/behandelnder Arzt, Amtsärztin/Amtsarzt, Apothekerin/Apotheker) abgestimmte System bis zum Ablauf des 31.12.2028 weiterhin ermöglicht.

❖ Verkürzung der Basisausbildung

Die neunmonatige Basisausbildung wird ab 01.08.2026 auf sechs Monate verkürzt. Von dieser generellen Verkürzung der Basisausbildung sind folgende Personengruppen erfasst (vgl § 254b), die

- 1) zwischen dem 29.03.2024 und dem 31.07.2026 das Humanmedizinstudium absolviert oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss nostrifiziert haben,
- 2) zwischen dem 01.09.2025 und dem 31.07.2026 in Basisausbildung waren oder sind,
- 3) einen Antrag gemäß § 14 Abs 1 Z 6 ÄrzteG 1998 gestellt haben, oder
- 4) die Basisausbildung ab dem 01.08.2026 beginnen.

Bestehende anerkannte Ausbildungsstätten für die Basisausbildung gemäß § 6a Abs 2 Z 2 ÄrzteG 1998 gelten, abhängig davon, ob bislang eine Voll- oder Teilanerkennung vorlag, weiterhin als Ausbildungsstätten im vollen Ausmaß von sechs Monaten bzw. in einem jeweils aliquoten Anerkennungsmaß. Es ist keine neue Genehmigung der Ausbildungsstellen gemäß § 13c ÄrzteG 1998 erforderlich.

❖ Entfall der Anrechnungsmöglichkeit des KPJ

Im Hinblick auf die allgemeine Verkürzung der Basisausbildung mit der vorgeschlagenen Änderung in § 6a ÄrzteG 1998 entfällt die Anrechnungsmöglichkeit auf Zeiten der ärztlichen Ausbildung (§ 14 Abs 1 Z 6 ÄrzteG 1998). Bereits gestellte Anträge gemäß § 14 Abs 1 Z 6 ÄrzteG 1998 gelten als zurückgezogen.

❖ Ausstellung Spezialisierungsdiplome

Es erfolgt auch die Sanierung der Zuständigkeit für die Ausstellung der Spezialisierungsdiplome durch den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer.

Abschließend wird mitgeteilt, dass der Beschluss noch einer Befassung des Bundesrats (voraussichtlich nächste Woche) bedarf. Über die Kundmachung im Bundesgesetzblatt wird mittels ÖÄK-Rundschreiben gesondert informiert.

Mit freundlichen Grüßen


KAD HR Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker
i.A. für den Präsidenten



Anlage